



Daniel Mundhenke (Autor)

**Rechtsdogmatische und rechtspolitische Bedeutung  
der Schmerzensgeldrechtsprechung bei  
Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts  
durch Presseorgane**

Daniel Mundhenke

---

**Rechtsdogmatische und rechtspolitische  
Bedeutung der Schmerzensgeldrecht-  
sprechung bei Verletzungen des allgemeinen  
Persönlichkeitsrechts durch Presseorgane**

---



Cuvillier Verlag Göttingen

<https://cuvillier.de/de/shop/publications/2242>

Copyright:

Cuvillier Verlag, Inhaberin Annette Jentzsch-Cuvillier, Nonnenstieg 8, 37075 Göttingen,  
Germany

Telefon: +49 (0)551 54724-0, E-Mail: [info@cuvillier.de](mailto:info@cuvillier.de), Website: <https://cuvillier.de>

b. Vergleichbare ausdrücklich präventive Funktionen anderer zivilrechtlicher Regelungen?	S. 110
aa. § 611 a BGB	S. 110
bb. § 113 BetrVG	S. 115
cc. Die GI(MA)-Rechtsprechung des BGH	S. 119
dd. Die dreifache Schadensberechnung	S. 123
ee. Die Vertragsstrafe	S. 126
ff. Fazit	S. 127
<b>II. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht als Vermögensrecht?</b>	<b>S. 131</b>
1. Allgemeines Persönlichkeitsrecht - ideelles Recht oder Vermögensrecht?	S. 132
a. Ursprüngliches Verhältnis des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zu den Vermögenswerten Immaterialgüterrechten	S. 132
b. Das Namensrecht und das Recht am eigenen Bild	S. 135
c. Die Markene-Rechtsprechung des BGH	S. 137
d. Kriterien der Einordnung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts als Vermögensrecht	S. 139
e. Gegenelle Einordnung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts als Vermögensrecht	S. 139
ff. Zur Frage der anwendbaren Vorschriften auf ein vermögenswertes Persönlichkeitsrecht	S. 143
(1) Lösung über § 823 Abs. 1 BGB	S. 143
(2) Bereicherungsrechtliche Lösung	S. 145
(a) Voraussetzungen einer bereicherungsrechtlichen Lösung	S. 145
(b) Rechtsfolgen der Eingriffskondiktion	S. 148
(aa) Die §§ 818 Abs. 1 und 2 BGB	S. 148
(bb) Die §§ 818 Abs. 4, 819 Abs. 1, 285 n. F. BGB	S. 149
(3) Lösung über § 687 Abs. 2 BGB	S. 149
g. Gegner der „vermögensrechtlichen Lösungen“	S. 150
aa. Grundlagen der Kritik	S. 150
bb. Fazit dieser Ansicht	S. 154

<b>2. Stellungnahme zu den dargestellten Ansichten .....</b>	S. 155
a. Vermögenswertes oder ideelles Persönlichkeitsrecht? .....	S. 155
ia. Grundsätzliche Anmerkungen zum Wesen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts .....	S. 156
ib. Erforderlichkeit der Vermarktungsbereitschaft des Rechtsinhabers für die Annahme eines vermögenswerten Persönlichkeitsrechts.....	S. 162
cc. Bedeutung der Art der Verletzung für die Frage, ob der Betroffene in einer vermögenswerten Rechtsposition beeinträchtigt ist .....	S. 167
dd. Persönlichkeitsrechtsverletzende Medienveröffentlichungen in Gegenanz zur zulässigen Berichterstattung .....	S. 168
ee. Anwendung der vermögensrechtlichen Vorschriften auf die Verletzung eines idealen Rechtes?.....	S. 170
ff. Verdeckte Anwendung vermögensrechtlicher Vorschriften durch die CaroLine-Rechtsprechung?.....	S. 170
gg. Fazit .....	S. 171
b. Bedeutung der gefundenen Lösung für die Anwendbarkeit der §§ 823 Abs. 1, 812 Abs. 1 S. 1, 2. Alt. und § 687 Abs. 2 BGB .....	S. 174
ia. Konsequenzen für eine etwaige Lösung über § 823 Abs. 1 BGB.....	S. 174
bb. Konsequenzen für eine etwaige Lösung über die Eingriffs-Klausifikation .....	S. 174
cc. Konsequenzen für eine etwaige Lösung über die angestaltete Eigentümerschaftsführung .....	S. 176
c. Weitere Argumente gegen eine vermögensrechtliche Lösung .....	S. 178
aa. Gewinnabschöpfung über die §§ 819 Abs. 1, 818 Abs. 4, 285 Abs. 1 (§ 281 a. F.) BGB? .....	S. 179
bb. Effektiver Ilemmungseffekt durch die vertretene Gewinnabschöpfung? .....	S. 180
d. Fazit .....	S. 184

IV. Lösung über die pressespezifischen Rechtsbehelfe? .....	S. 185
I. Befürworter einer Lösung der hier erörterten Fallkonstellationen über das pressespezifische Rechtsfolgeninstrumentarium .....	S. 185
II. Stellungnahme zu der Ansicht, die Lösung sei über eine intensive Anwendung negativer Rechtsbehelfe zu erzielen. ....	S. 192
a. Voraussetzung der Anwendung pressespezifischer Rechtsbehelfe .....	S. 192
b. Eckenloser Anwendungsbereich der negativen Rechtsbehelfe? ....	S. 193
c. Erzielung eines "rechten Hemmungseffektes" durch die Anwendung der pressespezifischen Rechtsbehelfe?.....	S. 195
d. Fazit.....	S. 199
V. Zwischenbilanz der bisherigen Erörterung und Konsequenz .....	S. 199
I. Teil- Ansätze zur künftigen Regelung der Entschädigung ideeller Schäden .....	S. 205
A. Erstreckung der Geldentschädigungsanspruch auf Schmerzensgeldansprüche gemäß § 253 Abs. 2 (§ 847 a. F.) BGB?.....	S. 205
B. Notwendigkeit der Anwendung der Präventivfunktion im Rahmen des Schmerzensgeldanspruchs gemäß § 253 Abs. 2 (§ 847 a. F.) BGB? .....	S. 207
C. Fazit.....	S. 216
B. Modelle zur zukünftigen Regelung des Geldentschädigungsanspruchs .....	S. 219
I. Zahlung des "Präventivanteils" der Geldentschädigung an einen "Fonds" oder sonstige Einrichtung?.....	S. 219
1. Bisherige Ansätze zu einer Aufteilung der Entschädigungssumme.....	S. 219
2. US-amerikanische Modelle zur Handhabung der "punitive damages" ...	S. 221
a. Verzicht auf "punitive damages" .....	S. 223
b. Festlegung von Höchstgrenzen .....	S. 224
c. Aufteilung der "punitive damages" .....	S. 225
d. Fazit zur US-amerikanischen Handhabung des Strafschadensvertrages..	S. 226
3. Generelles Bedürfnis nach "Optierschutz" in Form eines Fondsmodells? ...	S. 226
a. Optierschutz durch ein Fondsmodell- Ausgleichszahlungen durch	

schädigerfrende Institutionen? .....	S. 227
aa. Das Opferentschädigungsgesetz .....	S. 227
bb. § 12 Pflichtversicherungsgesetz .....	S. 230
cc. Einbeschädigungsfonds nach dem Entschädigungs- und Ausgleichs-	
leistungsgesetz .....	S. 232
dd. Contingen- Stiftung .....	S. 233
ee. Die Entschädigung von NS- Zwangsarbeitern .....	S. 234
ff. Weitere Ansätze zu Fondslösungen zum Zwecke des	
Geschädigtenschutzes .....	S. 235
h. Weitere generelle, fondsunabhängige Bestrebungen zur Verbesserung	
des zivilrechtlichen "Opferschutzes" .....	S. 235
ii. Das strafrechtliche Adhäsionsverfahren und Opferschutz .....	S. 236
bb. Das zivilrechtliche Opferspruchssicherungsgesetz .....	S. 237
e. Fazit zur Möglichkeit einer fondsrechtlichen Lösung .....	S. 238
4. Vorschläge zur Verwendung des Preventivanteils der Geldentschädigung ..	S. 239
a. Zahlung an eine karitative Einrichtung .....	S. 239
b. Zahlung an einen zweckgebundenen Fonds .....	S. 240
wi. Diskussionen um eine Ergänzung des OJFG? .....	S. 241
bh. Bedürfnis nach einer fondsrechtlichen Lösung hinsichtlich des	
Ausgleichs immaterieller Schäden .....	S. 243
cc. Bedenken gegen eine Fondslösung .....	S. 245
(1) Verstoß gegen das zivilrechtliche Ausgleichsprinzip? .....	S. 245
(2) Verstoß des Fondsmodells gegen das Trenzungsprinzip zwischen	
dem Strafrecht und dem Zivilrecht? .....	S. 249
(3) Ablösung des "Preventivanteils" an einen Fonds als unzulässige	
Sanktionsabgabe? .....	S. 250
f. Fazit zur Fondslösung .....	S. 257
II. Strafrechliches Modell zur Verfolgung von Persönlichkeitsschadens-	
verletzungen durch die Medien? .....	S. 259
1. Lösung über das Strafrecht? .....	S. 259
2. Lösung über das Ordnungswidrigkeitenrecht? .....	S. 263

a. Verhältnis des Ordnungswidrigkeitenrechts zum Strafrecht .....	S. 263
b. Vorteile des Ordnungswidrigkeitenrechts im Hinblick auf die Verhängung von Geldstrafen gegen Unternehmen .....	S. 267
aa. §§ 20, 130, 9 OWiG .....	S. 267
bb. Die Messung der Bußgeldhöhe, ....,.....	S. 270
cc. § 20 a OWiG .....	S. 272
dd. Bereits bestehende, grundsätzlich vergleichbare ordnungswidrig- keitsrechtliche Regelungsmodelle .....	S. 273
(1) Das kartellrechtliche Ordnungswidrigkeitenrecht .....	S. 274
(2) Medienrechtliches Ordnungswidrigkeitenrecht am Beispiel des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags .....	S. 276
c. Möglichkeit einer ordnungswidrigkeitsrechtlichen Lösung in Fällen persönlichkeitsrechtsverletzender Medienberichterstattung? .....	S. 278
aa. Grundsätzliche Anwendbarkeit in Fällen der Geldentschädigungs- rechtsprechung .....	S. 278
(1) Bedürfnis nach einer ordnungswidrigkeitsrechtlichen Lösung? ....	S. 278
(2) Bevorzugung des Ordnungswidrigkeitenrechts gegenüber dem Strafrecht .....	S. 281
(3) Zuständigkeit der Länder .....	S. 282
(4) Fazit .....	S. 283
bb. Ausgestaltung des Ordnungswidrigkeitenrechts bezüglich Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch die Medien .....	S. 284
(1) Verantwortlichkeit des Verlegers .....	S. 285
(2) Der Herausgeber .....	S. 288
(3) Der verantwortliche Redakteur im Sinne des Pressegesetzes .....	S. 289
(4) Fazit .....	S. 290
5. Teil- Gliederergebnis und Zusammenfassung .....	S. 292
<b>1. Literaturverzeichnis .....</b>	<b>S. 297</b>



## **1. Teil- Einleitung**

**„Erfolgt der Einbruch in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen vorstellbar mit dem Ziel der Auflagensteigerung und Gewinnerzielung, dann gebietet der Gedanke der Prävention, die Gewinnerzielung als Hemmungs faktor in die Entscheidung über die Höhe der Geldentschädigung einzubeziehen“<sup>1</sup>.**

**„Von der Höhe der Geldentschädigung muß deshalb ein echter Hemmungseffekt auch für solche Vermarktung der Persönlichkeit ausgehen.“<sup>2</sup>**

Die so genannte Caroline-Rechtsprechung des BGH hat Mitte der neunziger Jahre, insbesondere durch die vorstehenden Ausführungen, für erhebliches Aufsehen gesorgt<sup>3</sup>.

Grund hierfür war, dass der BGH mit dem ersten Caroline-Urteil die Grundlage dafür geschaffen hat, dass das OLG Hamburg<sup>4</sup> als Berufungsgericht der Prinzessin von Monaco infolge einer schwerwiegenden Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch eine Presseveröffentlichung eine Geldentschädigung gegen einen Verlag in bis dahin ungewohnter Höhe zugesprochen hat. Der BGH hat in der Begründung dieses Urteils neue Wege beschritten, indem er die Prävention als ausdrückliche Funktion des Geldentschädigungsanspruchs betont hat, die bei der Bemessung der Entschädigung zu berücksichtigen sei. Auf der Basis dieser Einschätzung erhöhte das OLG Hamburg<sup>5</sup> nach der Zurückverweisung durch den HGH die Geldentschädigung von DM 30.000,- in der Ausgangs- und der Berufungsinstanz<sup>6</sup> um das Sechsfache auf letztlich DM 180.000,-.

Diese Rechtsprechung bestätigte der BGH in weiteren Fällen, in denen Caroline von Monaco Geldentschädigung wegen der Verletzung ihres allgemeinen Persönlichkeits-

<sup>1</sup> BGH NJW 1995, S. 861 (Urteil v. 22.11.1994) „Caroline I“.

<sup>2</sup> BGH NJW 1995, S. 861, 865- „Caroline I“

<sup>3</sup> BGH NJW 1995, S. 861 ff. „Caroline I“, BGH NJW 1996, S. 984 f. „Caroline II“; BGH NJW 1996, S. 985 ff. - „Caroline III“

<sup>4</sup> OLG Hamburg, NJW 1996, S. 2870 ff.

<sup>5</sup> OLG Hamburg, NJW 1996, S. 2890, 2874

<sup>6</sup> BGH VersR 1995, S. 205, 207.

zechts durch die Presse gehend machte<sup>1</sup>. Den ersten Caroline-Klauscheidungen lagen unter anderem folgende Sachverhalte zugrunde:

Gegenstand der ersten Caroline-Klauscheidung waren drei unterschiedliche Verletzungen ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Die erste Verletzung bestand in der Veröffentlichung eines zum Großteil erfundenen Exklusivinterviews der Prinzessin in einer Zeitschrift. Zum Teil tatsächlich getätigte Aussagen wurden darüber hinaus entstehlich niedergegeben. Die zweite Verletzung bestand in der Veröffentlichung eines erfundenen Zitats Caroline von Monaco's, das den Begleittext zu einem Paparazzifoto darstellte, welches nicht, wie fälschlicherweise behauptet, aus dem Familienalbum stammte. In der dritten berücksichtigten Ausgabe wurde unter Verweisung einer Fotoperiode wahrschlagswidrig behauptet, die Prinzessin werde die auf der Montage zu sehende Person heiraten. In allen drei Fällen zielt das Oberlandesgericht das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Prinzessin für verletzt.

In dem zweiten Rechtsstreit<sup>2</sup>, den die Prinzessin gegen einen Verlag führt, beanstandete sie die mit Hilfe ihres Bildes hervorgehobene Ankündigung auf der Titelseite einer Zeitschrift, im Inneren des Heftes werde über „Carolinens Kampf gegen den Brustkrebs“ berichtet. Eine Persönlichkeitsrechtsverletzung wurde seitens des Gerichts dann gesehen, dass der Eindruck erweckt wurde, die Prinzessin leide an Brustkrebs, während es sich auch im Rahmen des darin abgedruckten Artikels, tatsächlich lediglich um ihr persönliches soziales Engagement im Kampf gegen Brustkrebs im Allgemeinen handelte. Der BGH stellte in diesen Fällen jeweils fest, dass die vom Berufungsgericht zugesprochene Geldentschädigung im Hinblick auf erforderliche Präventionsgesichtspunkte unter Berücksichtigung der Gewinnerzielung deutlich zu erhöhen sei. Die Tendenz, bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch die Medien unter Berücksichtigung dieser Prävention (wirklich höhere) Geldentschädigungssummenen festzusetzen, haben sowohl der BGH<sup>3</sup> als auch die Instanzergerichte<sup>4</sup> in der Folge fortgesetzt.

<sup>1</sup> BGH NJW 1990, S. 984 f.; „Caroline II“; BGH NJW 1996, S. 684 ff.; „Caroline III“

<sup>2</sup> BGH NJW 1998, S. 984 f.

<sup>3</sup> Unter anderem BGH NJW 1996, S. 985 ff.; „Caroline III“; BGH NJW 1997, S. 1148 ff.; „Sten; IV“, zuletzt bestätigend BGH NJW 2005, S. 215 ff.

<sup>4</sup> Unter anderem LG München I, ZUM 1998, S. 840, 841, im Ergebnis anders die Berufung des OLG München, ZI M 1998, S. 842, die eine schwerwiegende Persönlichkeitsrechtsverletzung verneint; LG HH, ZI M 1998, S. 852, 862; LG München I, ZI M 1998, S. 870, 878; OLG Köln, ZI M 1999, S. 938, 941, „Gynäkologenkarikatur“, LG Berlin, NJW 1997, S. 1373, 1375, „größter Fehler“; OLG Koblenz,

Diese Ausgestaltung des Geldentschädigungsanspruchs durch den BGH bedarf in unterschiedlicher Hinsicht der eingehenden Untersuchung. Zunächst einmal gilt es, im zweiten Teil der Untersuchung die unmittelbaren, tatsächlichen Auswirkungen dieser Rechtsprechung aufzuzeigen. Wie eingangs erwähnt führt diese Rechtsprechung durch die verstärkte Berücksichtigung von Präventionsgesichtspunkten zu einer deutlichen Anhebung der Entschädigungen im Rahmen des Geldentschädigungsanspruchs. Diesbezüglich gilt es zunächst bezüglich der erhöhten Geldentschädigungssummen zu klären, ob diese Weiterentwicklung sich in ihrer tatsächlichen Auswirkung mithin in die herkömmliche Entschadigungspraxis eingliedert oder etwa ein Ungleichgewicht innerhalb des Entschädigungsrechts nach sich zieht. Im Mittelpunkt der Betrachtung soll in diesem Zusammenhang ein Vergleich zwischen dem Geldentschädigungsanspruch und der schadensersatzrechtlichen Anspruchsgrundlage des § 253 Abs. 2 BGB stehen. Ein Vergleich zwischen diesen Anspruchsgrundlagen bietet sich gerade deshalb an, weil der Schmerzensgeldanspruch gemäß § 253 Abs. 2 BGB, ebenso wie der Geldentschädigungsanspruch, Fauschädigungen für immaterielle Schäden infolge der Verletzung absoluter Rechte vorsieht. Ein Vergleich dieser Ansprüche bietet sich des Weiteren an, weil der richterrechtlich fortentwickelte Geldentschädigungsanspruch zunächst auf eine Analogie zu § 847 Abs. 1 BGB gestützt wurde. § 253 Abs. 2 BGB, der seit dem Schadensersatzrechtsänderungsgesetz<sup>1</sup> den ehemaligen Schmerzensgeldanspruch gemäß § 847 a. F. BGB ersetzt<sup>12</sup>, ist zudem der zentrale Schadensersatzanspruch für Schaden nichtvertragstechnischer Art innerhalb des BGB<sup>13</sup>. Im Rahmen dieses Vergleichs wird

<sup>11</sup> NJW 1997, S. 1395, 1376; "Schweigen der Eltern"; OLG Hamm, NJW-RK 1997, S. 1044, 1045; "Nackt-Gitarrenständer"; LG Aachen, NJW-RK 1997, S. 978, 979; "Kinderschländer", OLG Köln, NJW-RK 2000, S. 470, 472; "W-Ey Brand"; LG Berlin, ZUM 2002, S. 153 f.; "Nonn Hagen"; LG Hamburg, ZUM 2002, S. 68 f.

<sup>12</sup> Zusätzlich zu der bisherigen Regelung des § 847 BGB findet § 253 Abs. 2 n. F. BGB nunmehr regelmäßig auch bei der vertraglichen Schadensersatzhaftung und bei sonstigen gesetzlichen Schadensersatz-ansprüchen Anwendung. Zudem verweisen nur mehr die Gesetze über die Gefährdungshaftung regelmäßig auf § 253 Abs. 2 BGB, so dass auch in diesem Bereich Schmerzensgeldansprüche möglich sind, siehe hierzu Döbler, JuS 2002, S. 620.

<sup>13</sup> In der Folge wird im Rahmen der Untersuchung zumindest aus Abschließkeitsgründen mindestens auch auf "§ 847 BGB" Bezug genommen. In 4. Teil, der Lösungsmöglichkeiten bezüglich der hier erörterten Fallkonstellationen aufzeigt soll, wird ausschließlich § 253 Abs. 2 BGB zulässig erachtet.

<sup>14</sup> Sozgel-Zentren, § 847, Rn. 2, Odarsky, S. 10, 11, der zudem darauf hinweist, dass das Gesetz den Begriff "Schmerzensgeld" nicht ausdrücklich nutzt, sondern von einem "Schaden, der nicht Vermögens-schaden ist" spricht.

zunächst die Entwicklung des Geldentschädigungsanspruchs sowie seine Voraussetzungen und sein Inhalt dargestellt. Im Anschluss soll der generelle Anstieg der Geldentschädigungssummen infolge der Caroline-Rechtsprechung verdeutlicht werden und mit den üblichen Entschädigungssummen im Rahmen des § 253 Abs. 2 BGB verglichen werden. Es gilt insoweit festzustellen, ob die aus dieser Rechtsprechung des BGH resultierende grundsätzliche Erhöhung der Entschädigungen bei schweren Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch die Medien in einem angemessenen Verhältnis zu den üblichen Schmerzensgeldern bei Verletzungen absoluter Rechte gemäß § 253 Abs. 2 (§ 847 a. F.) BGB steht. Diese Frage stellt sich, da die ausdrückliche Betonung der Präventivfunktion im Rahmen des Geldentschädigungsanspruchs durch den BGH und die daraus resultierende deutliche Erhöhung der Entschädigungssummen im Rahmen des Schmerzensgeldanspruchs gemäß § 253 Abs. 2 (§ 847 Abs. 1 a. F.) BGB keine Anwendung findet. Der Klarung bedarf in diesem Zusammenhang somit die Frage, ob es sich bei der Geldentschädigungsrechtsprechung des BGH nicht vielmehr um eine Sonderbehandlung dieses speziellen Bereichs des Medienhandels durch die Rechtsprechung handelt, die vermeintlich zu einem Ungleichgewicht im Verhältnis zu dem Schmerzensgeldanspruch gemäß § 253 Abs. 2 BGB führt. Für den Fall der Bejahung eines solchen Ungleichgewichts soll geklärt werden, ob eine erhöhte Entschädigung infolge der Berücksichtigung der Präventivfunktion bei Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nicht lediglich einer höheren Wertigkeit dieses Rechtsguts im Vergleich zu den absoluten Rechten gemäß § 253 Abs. 2 BGB Rechnung trägt, so dass in der unterschiedlichen Behandlung bereits aus diesem Grunde kein Wertungswiderspruch zwischen den im Rahmen des Geldentschädigungsanspruchs und des § 253 Abs. 2 BGB üblichen Entschädigungen gesehen werden kann. Diese Problematik soll eingehend zu Beginn des dritten Teils erörtert werden.

In der Folge soll die Geldentschädigungsrechtsprechung einer eingehenden Untersuchung unterzogen werden, in deren Verlauf mehrere Fragestellungen von Bedeutung sein werden. Auf der einen Seite ist intensiv der Frage zuzugehen, ob die Geldentschädigungsrechtsprechung dogmatisch zulässig ist. Hierbei geht es zum einen um die Frage, inwieweit die Heranziehung der Präventivfunktion durch den BGH mit den her-

kömmlichen schadensersatzrechtlichen Grundprinzipien vereinbar ist. Diese Frage stellt sich deshalb, weil das Schadensersatzrecht dem Grunde nach dem Ausgleich eines Schadens dient. Hingegen handelt es sich bei der Präventivfunktion grundsätzlich um eine anerkannte Funktion des Strafrechts<sup>11</sup>. Inwieweit neben dem Ausgleichsgedanken Präventivgesichtspunkte im Rahmen des Schadensersatzrechts Berücksichtigung finden können, soll im weiteren Verlauf erörtert werden. Diesbezüglich bedarf insbesondere die Frage nach der generellen verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer solchen eigenständigen zivilrechtlichen Präventivfunktion im Hinblick auf das Tiefot des Art. 103 Abs. 2 und das Verbot der Doppelbestrafung gemäß Art. 103 Abs. 3 GG der eingehenden Untersuchung. Für den Fall der Bejahung der verfassungsrechtlichen und zivilrechtslogischen Zulässigkeit der Geldentschädigungssprechung soll in diesem Zusammenhang zudem erörtert werden, ob die für die Bemessung der zu zahlenden Geldentschädigungssumme ausschlaggebenden Gründe es rechtspolitisch sachgerecht erscheinen lassen, die Summe komplett dem Verletzten zugute kommen zu lassen. Dies erscheint deshalb fraglich, da die Präventivfunktion im Falle der Caroline-Rechtsprechung offenkundig zu einer deutlichen Erhöhung der an sich für den Ausgleich für ausreichend erachteten Entschädigung geführt hat. Zu klären ist, ob nicht grundsätzlich bereits die auf dem Ausgleichsgedanken basierende Entschädigung genügen sollte, dem Geschädigten tatsächlich als Ersatz für den erlittenen Schaden zu dienen, da dies gerade durch die Ausgleichsfunktion abschließend beweckt ist. Sollte die vorherige Prüfung der Zivilrechtsverträglichkeit der Geldentschädigungssprechung negativ ausfallen, soll auf diese Problematik zumindest im Rahmen einer Hilfswägung eingegangen werden.

Zum anderen bedarf der Klärung, ob es der Heranziehung der ausdrücklichen Präventivfunktion im Rahmen des Geldentschädigungsanspruchs überhaupt bedürft hat oder dem Preventivzweck nicht vielmehr auf herkömmlichem Wege keine Rechnung getragen werden können. Dies wird mit unterschiedlichen Konsequenzen von Stimmen in der Literatur erwogen, die Kritik an der Geldentschädigungssprechung äußern. In Frage steht insoweit einerseits, ob es in den hier einschlägigen Fällen nicht vielmehr um die Verletzung von Vermögensrechten geht als um die Verletzung eines idealen Rechts

---

<sup>11</sup> Rösen, Strafrecht A I, § 5, Rn. 1; Wessel's Berlin, S. 4, Rn. 17 f.

und ob diesen nicht bereits nach bestehendem Recht effektiv über andere zivilrechtliche Regelungen begegnet werden könnte, so dass es der Präsentivfunktion im Rahmen des Geldentschädigungsanspruchs darüber hinaus nicht bedürfte. Andere Stimmen stellen in Frage, ob eine ausreichende Prävention istzusage zum Schutz der fehlenden Bestandteile des allgemeinen Persönlichkeitsschichts nicht bereits in ausreichendem Maße über das pravorechtliche Rechtsfolgeninstrumentarium zu erreichen wäre, so dass die Präsentivfunktion des Geldentschädigungsanspruchs überflüssig würde. Diese in der Literatur vertretenen Ansichten sollen ausführlich dargestellt und einer kritischen Würdigung unterzogen werden.

Im vierten Teil der Untersuchung sollen sodann, auf der Basis der vorherigen Erörterung Lösungswege für die hier einschlägigen Fallkonstellationen erörtert werden. Die Untersuchung soll mit einem abschließenden Lösungsvorschlag bezüglich der hier in Frage stehenden Fallkonstellationen enden.

Zur Veranschaulichung der Fragestellung sollte ausmehr zu Beginn der Untersuchung die Entstehung, die Voraussetzungen und die Ausgestaltung des Geldentschädigungsanspruchs aufgezeigt werden. Des weiteren soll sein Verhältnis zu dem Schmerzensgeldanspruch gemäß § 253 Abs. 2 (§ 347 Abs. 1 e. F.) BGB untersucht sowie ein Vergleich mit diesem Anspruch angestellt werden, um eine dogmatische Einordnung der „Caroline-Rechtesprechung“ zu ermöglichen. Im Anschluss daran werden die oben genannten Folgestufen erörtert.

## **2. Teil: Vom Schmerzensgeld- zum Geldentschädigungsanspruch**

Im Folgenden ist zunächst kurz das System der schadensersatzrechtlichen Anspruchsgrundlagen bezüglich materieller und immaterieller Schäden im BGB darzustellen, um die systematische Einordnung des Geldentschädigungs- und des Schmerzensgeldanspruchs zu verdeutlichen. Im Anschluss soll die geschichtliche Entwicklung des Geldentschädigungsanspruchs, insbesondere im Vergleich zum Schmerzensgeldanspruch, dargelegt werden. Hierzu anschließend werden einige für den Geldentschädigungsanspruch wesentliche Fallgruppen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts erläutert, um schließlich einen direkten Vergleich zwischen dem Geldentschädigungsanspruch und dem Schmerzensgeldanspruch vorzunehmen. In diesem Teil 2 der Bearbeitung soll insoweit die Geldentschädigungsrechtsprechung des BGH bezüglich immaterieller Schäden bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch die Medien dargestellt werden und als Grundlage für die in Teil 3 folgende kritische Auseinandersetzung mit dieser Rechtsprechung sowie den diesbezüglich existierenden Stimmen in der Literatur dienen.

### **A. Einfachgesetzlicher Schutz der absoluten Rechte im Zivilrecht**

Unterschieden wird im Rahmen der schadensersatzrechtlichen Regelungen des Deliktsrechts zwischen Schadensersatz für materielle Schäden gemäß der §§ 249 bis 252 BGB und Schadensersatz für immaterielle Schäden gemäß § 253 BGB. Materielle Schäden stellen Vermögensschäden, also den in Geld oder geldwerten Gütern ausdrückbaren Nachteil, dar. Hingegen handelt es sich bei immateriellen Schäden um solche ideeller, nichtvermögensrechtlicher Art.

#### **1. Ersatz für Vermögensschäden**

Auf deliktschem Handeln beruhende Vermögensschäden werden in erster Linie durch die §§ 823, 249 ff. BGB ersetzt. Nach § 823 Abs. 1 BGB ist zum Schadensersatz verpflichtet, wer schuldhaft den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt hat. Seit dem „Schachmiet-

Urteil<sup>15</sup> ist aber kaum, dass auch das allgemeine Persönlichkeitsrecht ein sonstiges Recht im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB darstellt.

## **II. Ersatz für Nichtvermögensschäden**

Neben den Schadensersatzansprüchen, die in der Regel den Ersatz der Vermögensschäden gemäß den §§ 249 ff. BGB zur Folge haben, hat der Gesetzgeber Regelungen geschaffen, die dem Geschädigten einen Anspruch auf Entschädigung wegen nichtvermögensrechtlicher Schäden geben. Nach § 253 Abs. 1 BGB setzt dies allerdings eine ausdrückliche Regelung voraus. Eine derartige Regelung sieht das Gesetz wie gesehen in § 253 Abs. 2 (§ 847 a. F.) BGB vor. Daneben finden sich weitere Anspruchsgrundlagen für den Ersatz immaterieller Schäden unter anderem im Reiserecht gemäß § 651 f Abs. 2 BGB<sup>16</sup> sowie im Urheberrecht gemäß § 97 Abs. 2 UrhG.

### **1. Geschützte Rechtsgüter im Rahmen des § 253 Abs. 2 (§ 847 a. F.) BGB**

Den zentralen Entschädigungsanspruch für Nichtvermögensschäden stellt der bereits erwähnte Schmerzensgeldanspruch gemäß § 253 Abs. 2 n. F. (§ 847 a. F.) BGB dar, auf den sich die folgende Darstellung konzentriert.

Nach § 253 Abs. 2 BGB erlangt der Geschädigte einer Körperverletzung, Gestundheitsbeschädigung, Freiheitsentziehung und der Verletzung des sexuellen Selbstbestimmungsrechts<sup>17</sup> einen Anspruch auf billige Entschädigung in Geld für diejenigen Schäden, die nicht vermögensrechtlicher Art sind.

Dies sind insbesondere Schäden körperlicher und psychischer Art<sup>18</sup>, beispielsweise das Erleiden physischer Schmerzen, sowie Beeinträchtigungen des seelischen Wohlbefindens wie Kummer, Trauer, entgangene Lebensfreude, Kränkung, Selbstwertminderung sowie die Einbuße an gesellschaftlichem Ansehen. Die Rechtsprechung hat einen Anspruch aus § 253 Abs. 2 BGB darüber hinaus angenommen, wenn der Verletzte auf-

---

<sup>15</sup> BGHZ 13, S. 134 ff.

<sup>16</sup> Coester-Walther, JU RA 2002, S. 133.

<sup>17</sup> Durch die Einführung des § 253 Abs. 2 n. F. BGB wurde der Anwendungsbereich dieses Anspruchs dahingehend erweitert, dass dem Schmerzensgeldanspruch in vollem Umfang die Verletzung des Rechtes auf sexuelle Selbstbestimmung unterfällt. Drahler, JuS 2002, S. 625, betont diesbezüglich, dass es sich kaum mehr um ein gelegentliches Recht auf sexuelle Selbstbestimmung handelt und nicht mehr, wie im Rahmen des § 847 Abs. 2 a. F. BGB, nur Frauen bei besonders gravierenden Eingriffen von diesem Anspruch profitieren.

grund der Schädigung eine Wesensveränderung erfährt<sup>19</sup> oder wenn sein privates Umfeld, zum Beispiel seine Ehe<sup>20</sup>, infolge der Schädigung zerstört wird.

Demgegenüber ist bereits nach traditioneller Ansicht das allgemeine Persönlichkeitsrecht vom Schutz des § 253 Abs. 2 (§ 847 a. F.) BGB nicht erfasst. Die Gesetzgeber des BGB haben in diesem Zusammenhang sogar das Rechtsgut der Ehre, als eine Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, trotz der im Laufe der Betrachtungen immer wieder gestellten diesbezüglichen Anträge, bewusst dem § 847 a. F. BGB nicht mit unterzogen. Ausschlaggebend hierfür waren Bedenken gegenüber einer zu freien, der deutschen Justiztradition widersprechenden Stellung der Richter<sup>21</sup> und die Angst vor Missständen der *actio iniuriorum*<sup>22</sup>. Die Ausdehnung des Schmerzensgeldes auf Ehrenverletzungen sollte zudem vermieden werden, weil es, gestützt auf die Volksauffassung der damaligen Zeit, nicht als ehrenvoll galt, sich die Ehre abkaufen zu lassen<sup>23</sup>. Gerade derjenige, der die Verletzung durch eine Klage auf Schmerzensgeld auszugleichen sucht, habe wenig Ehre.

## 2. Historische Entwicklung- das allgemeine Persönlichkeitsrecht als geschütztes Rechtsgut eines Entschädigungsanspruchs bezüglich immaterieller Schäden

Nicht zuletzt aufgrund der rasanten Entwicklung der Medienkundschaft und der damit einhergehenden Zunahme von Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts wuchs jedoch das Bedürfnis, auch bei einer solchen Verletzung einen Entschädigungsanspruch für immaterielle Schäden entgegen der Regelung des § 847 a. F. (§ 253 Abs. 2 n. F.) BGB zu gewähren. Dies wurde zudem für erforderlich gehalten, um dem aus der Verfassung stammenden, staatlichen Nutzauftrag Rechnung zu tragen<sup>24</sup>. Speziell seit den 1950er Jahren wurde dieses Problem immer wieder kontrovers diskutiert. Die wesentlichen Schritte der Entwicklung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

---

<sup>19</sup> Kunden-Kuckuck, § 253, Rn. 1; Niedorf, NZV 1996, S. 90.

<sup>20</sup> BGH NJW 1979, S. 1654 f.

<sup>21</sup> BGH VersR 1982, S. 1141 f.; Miko-Orlitzki, § 253, Rn. 42.

<sup>22</sup> Mugdan, S. 12.

<sup>23</sup> Mugdan, S. 1119.

<sup>24</sup> Mugdan, S. 1297.